

Förderungsvereinbarung
Geschäftszahl: 20101/MINT/XXX

abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg, vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, als Förderungsgeber und XXX als Leitpartner (nachfolgend LP), der die Projektpartner des nachstehenden Projektes als Förderungsnehmer vertritt.

1. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung:

Projekt:

Projektzeitraum:

Die Förderung wird in **Form eines Direktzuschusses** gewährt:

Eingereichte Gesamtkosten	Euro
Förderbare Kosten (nachzuweisende Kosten)	Euro
Förderungshöhe: X % Zuschuss der förderbaren Kosten	Euro

Die tatsächliche Förderungshöhe kann noch (aliquot) gekürzt werden, wenn die nachgewiesenen Kosten nicht dem Förderungsansuchen bzw. der vorliegenden Förderungsvereinbarung entsprechen und/oder unter den genehmigten Kosten liegen. Als förderbar gelten nur Kosten ab dem **X.X.20XX (Anerkennungstichtag)**.

[Platzhalter für den Fall einer de-minimis-Förderung: Klausel und Beträge pro Partner, die als de-minimis-Förderung gewährt werden].

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Förderung bildet die „Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Salzburg“ in der geltenden Fassung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Förderungsvereinbarung darstellt, abrufbar unter www.salzburg.gv.at/AllgemeineFoerderrichtlinien.pdf.

3. Berichtspflichten und Auszahlung der Förderung

- **Berichtspflicht(en):**
 - Projektzwischenbericht für den Zeitraum XXX, abzugeben bis
 - Projektendbericht für den Zeitraum XXX, abzugeben binnen 3 Monaten nach Projektabschluss
 - Verwendungsnachweis inkl. Rechnungen und Zahlungsbelege

- Die jeweilige(n) Berichtsvorlage(n) finden sich auf der Homepage des Landes Salzburg unter <https://www.salzburg.gv.at/arbeitsmarktpolitik>.
- **Die Unterlagen sind per Mail zu übermitteln an wirtschaft@salzburg.gv.at.** Es besteht die Möglichkeit, beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.
- Der Leitpartner trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung des Berichts über das Projekt und der dazugehörigen Verwendungsnachweise. Der Leitpartner wird die von den Projektpartnern erhaltenen Verwendungsnachweise vorab auf Plausibilität und Korrektheit prüfen und wird mit den relevanten Partnern alle Zweifel und Widersprüchlichkeiten vor Vorlage des Berichts an den Förderungsgeber klären. Der Leitpartner übermittelt sodann einen Projektbericht bzw. die gesammelten Verwendungsnachweise an den Förderungsgeber. Der Förderungsgeber behält sich vor, vom Leitpartner bzw. den Projektpartnern stichprobenartig Belege zur Abrechnungskontrolle einzufordern.
- Die Förderung wird seitens des Förderungsgebers an den Leitpartner und die weiteren Projektpartner ausbezahlt. Der erste Teilbetrag in Höhe von 50% der zuerkannten Förderung wird nach Eintritt der Rechtskraft dieser Förderungsvereinbarung überwiesen. Der zweite und letzte Teilbetrag wird nach Abnahme des Projektendberichtes durch den Förderungsgeber an den Leitpartner und die Projektpartner überwiesen.
- Der Förderungsgeber behält sich das Recht vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Umsetzung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen. Mit der Auszahlung der Förderung erfüllt der Förderungsgeber seine aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen. Weitere Ansprüche der Förderungsnehmer gegenüber dem Förderungsgeber bestehen nicht. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel ausbezahlt.

4. Förderungsbedingungen

1. Der Leitpartner verpflichtet sich im Namen der Projektpartner, das geförderte Vorhaben vereinbarungsgemäß zu realisieren. Bei der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Förderung ist nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.
2. Der Leitpartner wird dem Förderungsgeber sämtliche nachstehend angeführten Ereignisse unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen:
 - a. Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder der gegenständlichen Vereinbarung bedeuten (z.B. Einstellung des Betriebes, Änderung des Projektinhaltes, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungen),
 - b. Umstände, die Ziele, Inhalte und Effekte des geförderten Vorhabens gefährden könnten,
 - c. gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand,
 - d. drohende Zahlungsunfähigkeit des Leitpartners oder eines Projektpartners,
 - e. Änderungen in der Kooperation mit anderen Förderungsgebern für das gegenständliche Vorhaben,
 - f. Umstände, die einen Rückzahlungsgrund nach dieser Vereinbarung betreffen.
3. Der Leitpartner trägt dafür Sorge, dass die erhaltene Förderung sowie eine allfällige Zurückerstattung der Förderung in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind. Alle förderbaren Kosten, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Durchführungszeitraumes angefal-

len sind, sind grundsätzlich durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Nicht förderbar sind Kosten bzw. Rechnungen, die nicht auf den Leitpartner bzw. die Projektpartner lauten bzw. Zahlungen, die nicht von diesen geleistet wurden.

4. Der Leitpartner trägt dafür Sorge, dass alle Projektpartner im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in sämtlichen Veröffentlichungen (Broschüren, Folder, Internetauftritt, etc.), die das geförderte Vorhaben betreffen, in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Förderungsgeber hinweisen. Das Logo des Landes Salzburg und die CD-Richtlinien sind auf der Homepage des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/cd abrufbar.

5. Prüfungsrechte und Kontrolle

1. Der Leitpartner verpflichtet sich im Namen der Projektpartner, dem Förderungsgeber, den Organen und Beauftragten des Landes sowie den Rechnungshöfen Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet. Auf Verlangen sind ergänzende Unterlagen vorzulegen und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.
2. Der Leitpartner verpflichtet sich im Namen der Projektpartner, sämtliche das geförderte Vorhaben und seine Finanzierung betreffende Unterlagen und Belege sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht bleibt für die oben angeführte Dauer ungeachtet des Vertragsendes aufrecht.

6. Projektmanagement

1. Der Leitpartner ist der alleinige Ansprechpartner des Fördergebers. Er ist für die Koordination der Projektpartner in Bezug auf Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des Projektes wie auch im Hinblick auf die Dokumentation und Verbreitung der Projektergebnisse zuständig.
2. Der Leitpartner verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit das Projekt so umgesetzt wird, wie es im Förderantrag dargestellt ist.
3. Der Leitpartner sorgt dafür, dass zur Sicherstellung einer reibungslosen und erfolgreichen Projektumsetzung die wechselseitigen Rechte und Pflichten der gesamten Projektpartnerschaft in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten werden. Dafür ist die Vorlage des Förderungsgebers zu verwenden. Die vorliegende Förderungsvereinbarung tritt erst in Kraft, wenn dem Förderungsgeber diese unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vorgelegt wird.

4. Der Leitpartner haftet dafür, dass die Projektpartner ihren Verpflichtungen nachkommen sowie für Verstöße der Projektpartner gegen die vorliegende Förderungsvereinbarung in der gleichen Art und Weise wie für sein eigenes Verhalten.
5. Der Leitpartner verpflichtet sich:
 - a. den Fördergeber über alle Umstände zu informieren, die die Realisierung des Projekts gefährden oder die eine Änderung der Auszahlungsbedingungen gemäß diesem Vertrag bewirken,
 - b. dem Fördergeber unverzüglich alle angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen,
 - c. dafür Sorge zu tragen, dass er und alle Projektpartner alle Dateien, Dokumente und Daten über das Projekt lt. gesetzlicher Aufbewahrungsfrist aufbewahren.

7. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die zuerkannte Förderung wird eingestellt und bereits erhaltene Förderungsbeiträge sind vom Leitpartner über Aufforderung durch den Förderungsgeber unverzüglich zurückzuerstatten, wenn:

1. zur Erlangung der Förderung über wesentliche Umstände des geförderten Vorhabens unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden, oder
2. das geförderte Vorhaben nicht gemäß dieser Vereinbarung bzw. der Förderungsrichtlinie umgesetzt wird, Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind und/oder der Förderungsgeber über Änderungen in der Umsetzung nicht informiert wird, oder
3. (Teil-)Verwendungsnachweise und Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt bzw. erteilt werden oder Überprüfungen nicht ermöglicht und Auskünfte nicht erteilt werden, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
4. über das Vermögen des Leitpartners oder eines Projektpartners innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens auf Dauer eingestellt wird, es sei denn, der Betrieb des Förderungsempfängers wird durch einen anderen Unternehmer, der über die erforderliche(n) Berechtigung(en) verfügt, fortgeführt und dieser übernimmt die geförderten Investitionsgüter/das geförderte Projekt, oder
5. sonstige in dieser Förderungsvereinbarung oder in der Förderungsrichtlinie festgelegten Förderungsbedingungen und Verpflichtungen des Fördernehmers nicht eingehalten werden, oder
6. dies aufgrund des EU-Beihilfenrechts erforderlich ist, oder
7. die im Zuge des Projekts geförderten Investitionsgüter oder Teile davon innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung veräußert oder sonstigen Dritten überlassen werden.

Der zurückzuzahlende Betrag kann vom Tag der Auszahlung an in der Höhe der markt-üblichen Sollzinsen über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst

8. Datenschutzinformation und Datenverwendung

Der Leitpartner nimmt folgenden Hinweis zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass auch die Projektpartner über folgendes informiert sind:

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß **Datenschutz-Grundverordnung** (Art 13 DSGVO)

Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 510, 5010 Salzburg, Tel.: +43 662 8042-0, Mail: post@salzburg.gv.at.

Die **Verarbeitung** der personenbezogenen Daten der Fördernehmer erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeitet der Fördergeber die personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Verarbeitet werden die personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die **Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung** (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich am Antragsformular sowie auf der Website des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/datenschutz.

9. Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Rechtskraft und bleibt bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht des Fördernehmers für die Dauer von sieben Jahren aufrecht.
4. Sämtliche Rechte und Pflichten des Fördernehmers aus dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich über.
5. Für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterwerfen sich die Vertragspartner der Gerichtsbarkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in der Stadt Salzburg. Die Vertragspartner verzichten auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand.

Salzburg, am _____

Salzburg, am _____

Für die Salzburger Landesregierung:

Der Leitpartner:

MMag. Dr. Christina Bauer, MBL
Referatsleiterin

XXX